

Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Heidekreis

Bebauungsplan Nr. 16 C „Gewerbegebiet Boschstraße“

einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16 A „Gewerbegebiet Herteler Straße“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16 B „Gewerbegebiet Siemensstraße“

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- erneuten, eingeschränkten und verkürzten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und
- erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landkreis Heidekreis, Schreiben vom 27.11.2017	Natur- und Landschaftsschutz <u>Textliche Festsetzungen:</u> <u>Hinweis Nr. 6:</u> Die Abbildungen sind in ihrer Anordnung zu den Beschreibungen missverständlich. Ich bitte dies zu überprüfen und zu korrigieren. <u>Maßnahme 1:</u> Die Flurstücksangabe Gemarkung Neuenkirchen, Flur 6, Flurstück 13/3 ist nicht korrekt. Richtig wäre 13/7. Ich bitte dies zu korrigieren. <u>Maßnahmen 4 & 5:</u> Siehe Maßnahmen 4 & 5 im Umweltbericht. <u>Umweltbericht</u>	Abwägungsvorschlag In der zur Unterschrift vorgelegten Planfassung (Gesamtplan), die als Abschrift nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes auch dem Landkreis übersandt wird, ist die Zuordnung der jeweiligen Übersichtspläne zu den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen eindeutig nachvollziehbar. Die Flurstücksangabe wird entsprechend korrigiert. Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Maßnahmen 4 und 5 verwiesen.

	<p><u>Maßnahmen 4 & 5:</u> Die Maßnahmen werden als Hutewald/bzw. Triftentwicklung benannt. Es wird nicht darauf eingegangen, inwiefern eine Hutewaldentwicklung erfolgen soll oder ob bereits Hutewald-Nutzungen bestehen. Mit der Maßnahmenbeschreibung wird lediglich auf einen Bestandsumbau hingewirkt.</p> <p>Der Ausgangszustand der Flächen wurde ohne Wertfaktor bewertet.</p> <p>Wenn als Ausgangszustand jedoch ein Kiefernwald (auf Heidepodsol, vgl. Landschaftsrahmenplan Stand 2013) mit ausgeprägter Bodenvegetation dargestellt wird, so ist dieser mit einem Wertfaktor von mind. 4 zu bewerten und nicht mehr aufwertbar. Die Maßnahmen sind daher nicht geeignet. Für den Verlust von Bodenfunktionen wären spezifische Maßnahmen bspw. auf stark überprägten, gestörten Böden oder Entsiegelungen geeignet.</p> <p><u>Maßnahme 6:</u> Die für die Hängung der Kästen geeigneten Bäume sollten nach dem Pflegezeitraum von 30 Jahren als Habitatbäume erhalten werden.</p>	<p>Die Maßnahmen 4 und 5 auf die in der Stellungnahme eingegangen wird, wurden u.a. aufgrund die sich mit einer solchen Maßnahme ergebenden waldrechtlichen Problematik unabhängig von dem Wertfaktor dieser Flächen, der sich bei Bewertung der unterschiedlichen Ausgangszuständen ergeben würde, nicht weiter verfolgt.</p> <p>Anstatt dessen wurde die randliche Umwandlung einer an einen Waldbestand angrenzenden Ackerfläche zu einem ausgeprägten Waldrand vorgesehen. Diese Maßnahme befindet sich in räumlichem Zusammenhang mit der Maßnahme 3, mit der im Rahmen des waldrechtlichen Ausgleichs ein längerfristiger Waldumbau erreicht werden soll.</p> <p>Im Umweltbericht und in den Hinweisen zum Bebauungsplan wurde zur Maßnahme 6 ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 08.11.2017 per E-Mail</p>	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 02.11.2017 zu o.g. Maßnahme teile ich mit, das sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede in einer Entfernung von ca. 6 km zum Radar befindet. In diesem Bereich sind Höhenbeschränkungen von Bauten zu beachten.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen in diesem Bereich - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine von Ihnen angegebene Höhe von max. 15 m über Grund nicht überschreiten. Bis zu einer Höhe von 20 m über Grund kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede befindet und in diesem Bereich Höhenbeschränkungen von Bauten zu beachten sind. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen und als Hinweis auf den Plan aufgetragen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme beschrieben, wird die Gebäudehöhe innerhalb des neu hinzukommenden eingeschränkten Gewerbegebietes auf max. 12 m einschl. einer ausnahmsweisen Überschreitung bis max. 15 m begrenzt, eine Änderung der Gebäudehöhe ist nicht vorgesehen. Es wird in diesem</p>

	<p>Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Zusammenhang daher zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände hat, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - diese Höhe nicht überschreiten. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass bis zu einer Höhe von 20 m über Grund auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden kann.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Überschreitung der Höhe von 20 m, die Planunterlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung zugesandt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 13.11.2017</p>	<p>Gegen die Planungen im Planbereich bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Bzgl. der noch zu konkretisierenden externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass wir das Einverständnis des Bewirtschafters der aufzuforstenden Fläche voraussetzen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungen seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Bedenken geäußert werden.</p> <p>Die für den walddrechtlichen Ausgleich beanspruchten Flächen sowie die darauf erfolgenden konkreten Maßnahmen wurden im Vorfeld mit den Eigentümern bzw. den Bewirtschaftern abgestimmt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 22.11.2017 per E-Mail</p>	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausbauentcheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien der Vodafone Kabel Deutschland GmbH erfolgt. Im Rahmen der Realisierung der im Plangebiet vorgesehenen Gewerbegebiete wird bei Interesse der Vorhabenträger ein Kontakt zur Vodafone Kabel Deutschland GmbH hergestellt und weitere Aspekte der Berücksichtigung der Kommunikationsinfrastruktur erörtert. Dies stellt jedoch einen Belang der Durchführung des B-Planes und nicht seiner Festsetzungen dar, sodass eine unmittelbare Berücksichtigung nicht</p>

	<p>Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wichtiger Hinweis • Kabelschutzanweisung • Zeichenerklärung 	<p>erfolgen kann. Ein entsprechender Hinweis wurde jedoch bereits zur öffentlichen Auslegung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide, Schreiben vom 21.11.2017</p>	<p>Zum oben genannten, erneut öffentlich ausliegenden B-Plan möchten wir als Eigentümer der betroffenen Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen erneut den Hinweis geben, dass wir für die Aufforstung in Maßnahme 1 (Flurstücke 13/7 und 13/4 der Flur 6) Traubeneiche als Hauptbaumart vorsehen, wie im Vorfeld bereits besprochen. Die Angaben dazu sind in den ausliegenden Unterlagen widersprüchlich. Richtig übernommen und nach der ersten Auslegung überarbeitet wurde es im Umweltbericht. Der nun ausliegende „große Plan“ ist in Maßnahme 1 nicht entsprechend korrigiert worden.</p>	<p>Die Maßnahme 1 wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan entsprechend der Angaben im Umweltbericht angepasst.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, Schreiben vom 22.11.2017</p>	<p>Von der Bekanntmachung über die erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Auf meine Stellungnahmen vom 23.01.17 u. 28.08.17, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 28.08.2017 noch einmal angeführt (<i>kursiv</i>):</u></p> <p>Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o.g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis auf die mit Schreiben vom 23.01.2017 und 28.08.2017 bereits aus den Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorliegenden Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Auf die zu den Stellungnahmen vom 23.01.2017 und 28.08.2017 bereits erfolgten Abwägungen wird hingewiesen und Bezug genommen und diese zur Abwägung der vorliegenden Stellungnahme erhoben. Zur Klarstellung des genannten Sachverhaltes wird die bereits erfolgte Abwägung (<i>kursiv</i>) zur Stellungnahme vom 28.08.2017, die bereits auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 23.01.2017 Bezug nimmt und diese beinhaltet, nachfolgend noch einmal angefügt:</p>

	<p>In der nun vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung des Büros Zacharias Verkehrsplanungen vom März 2017 wird der Knotenpunkt L 171 „Visselhöveder Straße"/Gemeindestraße „Siemensstraße" mit der Qualitätsstufe „A" bewertet.</p> <p>Auf meine Stellungnahme, die ich am 23.01.2017 im Rahmen der TöB - Beteiligung gern. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 23.01.2017 noch einmal angeführt (kursiv):</u></p> <p><i>Der Geltungsbereich des o.g. Planvorhabens liegt am westlichen Rand der Ortschaft Neuenkirchen in der Gemeinde Neuenkirchen. Er grenzt in Abschnitt 170 von Station 4.924 bis Station 5.222 an den nordwestlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 171 Verden - Schneverdingen.</i></p> <p><i>Die verkehrliche Erschließung des geplanten Gewerbegebiets erfolgt über die Gemeindestraße „Siemensstraße" mit Anbindung an den nordwestlichen Fahrbahnrand der L 171 „Visselhöveder Straße" in Abschnitt 170 bei Station 4.897 außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Neuenkirchen.</i></p> <p><i>Der v. g. Knotenpunkt L 171 „Visselhöveder Straße"/Gemeindestraße „Siemensstraße" ist mit einem Linksabbiegestreifen ausgebaut, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h. Weiterhin ist im südlichen Plangebiet zur L 171 die Anlage eines Lärmschutzwalles</i></p>	<p><i>Es wird der in der Stellungnahme dargestellten Aussage zugestimmt, dass in der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung des Büros Zacharias Verkehrsplanungen vom März 2017, der Knotenpunkt L 171 „Visselhöveder Straße"/Gemeindestraße „Siemensstraße" mit der Qualitätsstufe „A" bewertet wird. Der Knotenpunkt kann demnach auch im Prognosehorizont 2030 im heutigen Ausbauzustand die Mehrverkehre durch die Gewerbegebietserweiterung problemlos aufnehmen.</i></p> <p><i>Der Hinweis auf die mit Schreiben vom 23.01.2017 bereits aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorliegende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die zur Stellungnahme vom 23.01.2017 vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen bereits vorgenommene Abwägung wird hingewiesen und Bezug genommen und diese zur Abwägung der vorliegenden Stellungnahme erhoben. Zur Klarstellung des genannten Sachverhaltes wird die bereits erfolgte Abwägung (kursiv) nachfolgend noch einmal angefügt:</i></p> <p><i>Die Ausführungen zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	---	--

	<p>vorgesehen. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen auf den zurzeit bestehenden Flächen für Wald.</p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Entlang der Landesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in die „Textlichen Festsetzungen“ des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>2. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Knotenpunkt L 171/ Gemeindestraße „Siemensstraße“ in Abschnitt 170 bei Station 4.897 im Zuge der L 171 ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität</p>	<p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass seitens der Niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen, wenn die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte beachtet werden. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu den jeweiligen Punkten wird verwiesen.</p> <p>Zu 1. Die gem. § 24 NStrG beachtliche Bauverbotszone wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und in einer Tiefe von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand der L 171 festgesetzt. Zudem werden die textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:</p> <p>§ 10 Flächen, die von der Überbauung freizuhalten sind – Bauverbotszone gem. § 24 NStrG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte, von der Überbauung freizuhaltende Fläche (Bauverbotszone gem. § 24 NStrG) ist von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Lärmschutzwalles entlang der L 171 innerhalb der Bauverbotszone wird auf die nachfolgenden Punkte 3 bis 5 verwiesen.</p> <p>Zu 2. Durch das Büro Zacharias Verkehrsplanungen – Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias – wurde eine „Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Boschstraße/Siemensstraße (B-Plan Nr. 16 C) in der Gemeinde Neuenkirchen“ (Hannover, 02.03.2017) erarbeitet. Darin wurde die Verkehrsqualität für die Anbindung des Gewerbegebietes</p>
--	--	--

	<p>nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2030 vorzusehen.</p> <p>3. Die Herstellung des geplanten Lärmschutzwalls innerhalb der Bauverbotszone entlang der Landesstraße bedarf gem. § 24 (7) NStrG der Ausnahme vom Bauverbot, die ggf. im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens mit Auflagen und Bedingungen seitens der Straßenbauverwaltung in Aussicht gestellt wird.</p>	<p>an die L 171 ermittelt. Auf der Basis aktueller Verkehrsdaten wurde dabei das zukünftige Verkehrsaufkommen (Jahr 2030) zunächst noch ohne die o.g. Nutzungen abgeschätzt. Dieser Prognose wurde der zu ermittelnde Verkehr mit Bezug zu dem geplanten Bauvorhaben überlagert. Im Ergebnis wurde folgendes festgestellt:</p> <p>„[...] Für den Knotenpunkt L 171/ Siemensstraße ergibt sich im Planfall 2030 vorfahrtsgerichtet eine sehr gute Verkehrsqualität der Stufe A.</p> <p>Der Knotenpunkt kann demnach auch im Prognosehorizont 2030 im heutigen Ausbauzustand die Mehrverkehre durch die Gewerbegebietserweiterung problemlos aufnehmen.“¹</p> <p>Aus dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung geht hervor, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes durch die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes zukünftig nicht beeinträchtigt wird. Die Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Herstellung des geplanten Lärmschutzwalls innerhalb der Bauverbotszone entlang der Landesstraße gem. § 24 (7) NStrG der Ausnahme vom Bauverbot bedarf. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass diese im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens seitens der Straßenbauverwaltung in Aussicht gestellt werden könnte. Ein entsprechender Antrag wird seitens der Gemeinde Neuenkirchen in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, gestellt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits zur öffentlichen Auslegung in der</p>
--	--	--

¹ Zacharias Verkehrsplanungen – Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias –, „Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Boschstraße/Siemensstraße (B-Plan Nr. 16 C) in der Gemeinde Neuenkirchen“, Hannover, 02.03.2017, S. 12

	<p>4. Die Aufschüttung des geplanten Lärmschutzwalles entlang der Landesstraße ist vor Bauausführung mit der hiesigen Straßenbauverwaltung unter Vorlage detaillierter Planunterlagen einvernehmlich abzustimmen. Der Abstand des Wallfußes zur Stammkante der sich in diesem Bereich befindlichen Bäume sollte 2,5 m nicht unterschreiten um Schäden an den Bäumen zu vermeiden. Weiterhin darf die Unterhaltung des geplanten LSW nicht über oder vom Landesstraßengrundstück erfolgen, hierzu ist ggf. ein entsprechender Unterhaltungsweg vorzusehen.</p> <p>5. Bei der Planung des Lärmschutzwalls sind insbesondere die Anforderungen der RPS „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ im entsprechenden Streckenabschnitt der L 171 zu berücksichtigen.</p> <p>6. Eine ggf. eintretende Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße, verursacht durch Verkehre oder Beleuchtung aus dem Plangebiet, ist mit entsprechenden baulichen Anlagen, wie z. B. mit der Aufstellung von Sichtschutzwänden in entsprechender Lage und Höhe, auszuschließen. Die Kosten für Planung, Bauausführung, Unterhaltung etc. gehen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>7. In dem Einmündungsbereich der Gemeindestraße zur L 171 sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 5 m/200 m vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind</p>	<p>Begründung und auf dem Bebauungsplan selbst ergänzt.</p> <p>Zu 4. Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, werden seitens der Gemeinde Neuenkirchen rechtzeitig vor Baubeginn detaillierte Planunterlagen zum geplanten Lärmschutzwall vorgelegt. Darin werden der in der Stellungnahme vorgegebene Abstand des Wallfußes zur Stammkante der bestehenden Bäume sowie die Vorgaben zur Unterhaltung des Lärmschutzwalles berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p> <p>Zu 5. Im Rahmen der konkreten Planung des Lärmschutzwalles werden die Anforderungen der RPS „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ im entsprechenden Streckenabschnitt der L 171 berücksichtigt. Der Hinweis wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p> <p>Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine ggf. eintretende Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße mit entsprechenden baulichen Anlagen auszuschließen ist. Entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des Plangebietes ist die Errichtung eines 3 m hohen Lärmschutzwalles vorgesehen (siehe Ausführungen zu den Punkten 3 bis 5). Es wird davon ausgegangen, dass durch den Lärmschutzwall einschl. Bepflanzung entsprechende Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der L 171 durch Blendung vermieden werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 7. Die Sichtdreiecke werden nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet. Sie verlaufen jedoch außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 C, sodass von einer</p>
--	---	---

	<p>von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in die „Textlichen Festsetzungen“ des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>8. In Abgrenzung zum Landesstraßengrundstück ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ in der Planzeichnung zum Bebauungsplan festzusetzen. Jegliche Anbindungen „Rad- u. Fußweg“ vom Plangebiet zur Landesstraße sind z. B. durch Einfriedungen auszuschließen und werden nicht zugelassen.</p> <p>9. Neuanpflanzungen entlang der Landesstraße sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen, Tel.: 04231/9239-128- abzustimmen.</p> <p>10. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>11. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p>	<p>textlichen Festsetzung im Bebauungsplan abgesehen wird. In der Planzeichenerklärung erfolgt der zusätzliche Hinweis, dass die Sichtdreiecke von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten sind.</p> <p>Zu 8. Anbindungen an den Fuß- und Radweg bzw. über diesen an die Landesstraße sind nicht vorgesehen. Entlang der südlichen Grenze des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietes wird daher, entsprechend der Anregung, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Weitergehende Festsetzungen hinsichtlich der Einfriedung der Grundstücke etc. werden im Bebauungsplan jedoch nicht getroffen. Entsprechende Belange der Landesstraße werden im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Hinweis wird jedoch in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Neuanpflanzungen entlang der Landesstraße mit der hiesigen Straßenbauverwaltung abzustimmen sind. Im Rahmen des o.b. Antragsverfahrens zur Genehmigung des geplanten Lärmschutzwalles entlang der L 171 wird die vorgesehene Eingrünung des Walles ebenfalls mit der zuständigen Stelle des Niedersächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr abgestimmt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 10. Der Hinweis, dass Brauch- und Oberflächenwasser dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden darf, wird in die Begründung aufgenommen. Innerhalb des Plangebietes soll das anfallende Oberflächenwasser der Versickerung zugeführt werden.</p> <p>Zu 11. Aufgrund der Verkehrsbelastung der L 171 von 3.740 Kfz/24h, der Siemensstraße (1.320 Kfz/24h), der Boschstraße (750 Kfz/24h) und der Planstraße (470 Kfz/24h) – jeweils Prognosefall 2025 – wurden für das Plangebiet selbst und die umgebenden Nutzungen</p>
--	---	---

	<p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p>	<p>Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) untersucht. Das schalltechnische Gutachten stellt hierzu heraus:</p> <p>„Aufgrund des Straßenverkehrs sind innerhalb der Baufenster des Plangebietes keine Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet zu erwarten. Geringfügige Überschreitungen treten ausschließlich südöstlich des geplanten Walls nahe der Plangebietsgrenze auf.“²</p> <p>Es ist somit festzustellen, dass mit Bezug auf den von der L 171 ausgehenden Verkehrslärm keine Schallschutzmaßnahmen im Gebiet erforderlich werden. In die Begründung wird dennoch der Hinweis aufgenommen, dass evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen dürfen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die eingereichten Unterlagen zu den Akten genommen wurden.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Ausfertigung der Abschriften der Planunterlagen zugeschickt.</p> <p>Die o.g. Ausführungen wurden entsprechend der Abwägung bereits zur öffentlichen Auslegung in den jeweiligen Unterlagen zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Es wird erneut zur Kenntnis genommen, dass die eingereichten Unterlagen zu den Akten genommen wurden.</p> <p>Sobald der Bebauungsplan Nr. 16C Rechtskraft erlangt hat, wird der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Ausfertigung des Bebauungsplanes mit eingetragenen Verfahrensvermerken zugesandt.</p>
--	---	---

² AMT Ingenieurgesellschaft mbH, „Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 16C „Gewerbegebiet Boschstraße“ der Gemeinde Neuenkirchen (3. Entwurf)“, Isernhagen, 24.11.2016, S. 13

	Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.
--	--

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt. Diese haben jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- Niedersächsische Landesforsten
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Im Rahmen der erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.